

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/601**

Alle Abg

STELLUNGNAHME

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD**

**Gleicher Lohn für Gleiche Arbeit – Anpassung der Lehrerbesoldung an ihre Ausbildung –
(Lehrerbesoldungsgleichstellungsgesetz)
(Drucksache 17/1817)**

**Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses
Düsseldorf, 8. Mai 2018**

Im Lehrerausbildungsgesetz (LABG) NRW von 2009 wurde die bisher unterschiedliche Ausbildung für die verschiedenen Lehrämter auf gleichlange und gleichwertige Bachelor- und Masterstudiengänge umgestellt.

In der Anhörung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtages NRW, die vor der gesetzlichen Änderung stattgefunden hat, äußerte sich Prof. Dr. Jürgen Baumert (Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin) am 25. März 2009 wie folgt:

„Das zweite Element der Kür bezieht sich auf die Entscheidung im Gesetzentwurf, eine einheitliche Lehramtsausbildung von fünf Jahren durchzusetzen. Dies ist ein absolutes Novum. Wenn diese Entscheidung durchgesetzt wird, wird sie dazu führen, dass Lehrämter in ihrer wissenschaftlichen Dignität als gleichrangig behandelt werden, dass aber trotzdem die Differenz – sie sind nicht gleichartig – anerkannt wird. Es gibt eine Spezialisierung ohne die Hierarchisierung der Lehrämter. Dieser Schritt ist im Grunde genommen überfällig. Er wurde aber bisher in keinem Bundesland vollzogen, was vor allem in der Sorge um die Folgen für das Besoldungsgefüge begründet lag.“

Trotz Inkrafttreten des neuen Gesetzes für die Ausbildung der Lehrkräfte in NRW im Jahr 2009 ist in den letzten neun Jahren bezüglich Änderung der Einstufung von Lehrkräften bei der Einstellung bisher nichts passiert.

Am 4. Oktober 2017 hat die GEW NRW die Aussage von Schulministerin Gebauer in der sogenannten kleinen Regierungserklärung im Schulausschuss des Landtags NRW zustimmend zur Kenntnis genommen:

„Wir werden die besoldungsrechtlichen Konsequenzen der Reform des Lehrerausbildungsgesetzes von 2009 ziehen.“

In der anschließenden Debatte im Ausschuss gab Staatssekretär Richter Hinweise zum Verfahren. Es werde ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Besoldungsrechts geben. Dann werde das neue Besoldungsrecht Grundlage der Haushaltsplanung für 2019. Da die Haushaltplanung bereits in den Häusern läuft, drängt die Zeit.

Nun legt die Fraktion der SPD einen Gesetzentwurf vor, mit dem eine Gleichstellung der unterschiedlichen Lehrämter erreicht werden kann. Es bedarf keines weiteren langen Beratungs- und Gesetzgebungsverfahrens unter dem Titel „modernes Dienst- und Besoldungsgesetz“. Dies scheint lediglich ein weiterer „langer“ Weg zu werden, der die derzeitigen Personalprobleme nicht löst und die Umsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen amtsangemessenen Besoldung auf den Gerichtsweg verschiebt. Gut ist, dass in diesem Gesetzentwurf alle Lehrkräfte einbezogen werden und nicht differenziert wird zwischen den Jungen mit neuer Ausbildung und den erfahrenen Pädagoginnen und Pädagogen, die eine andere Ausbildung durchlaufen haben.

Wie der DGB und die GEW im Rahmen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes gefordert haben, muss es einen Nachvollzug der Folgen des Lehrerausbildungsgesetzes geben: Die GEW fordert eine Eingangsbesoldung für alle Lehrerinnen und Lehrer mit A 13 Z. Die gleichlange, wissenschaftliche Ausbildung mit sechssemestrigem Bachelor- und viersemestrigem Masterstudium sowie anschließendem 18-monatigem Vorbereitungsdienst - unabhängig vom jeweiligen Lehramt - gebietet dem Gesetzgeber alle Lehrerinnen und Lehrer in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger höherer Dienst) einzustellen, wie es für alle anderen Ämter mit dieser Qualifikationsvoraussetzung Realität ist. Das bedeutet nicht nur, dass die neuen Master-Absolvent*innen nach dem Lehrerausbildungsgesetz von 2009 hier einzugruppieren sind, sondern dass alle, die auch bereits vor 2009 mit einem 2. Staatsexamen und einer zehnsemestrigen Hochschulausbildung ihr Lehramt bestanden haben (z.B. Lehrkräfte der Sekundarstufe I) nun gleich behandelt werden.

Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes regelt die Geltung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. In diesem Zusammenhang gilt das Alimentationsprinzip. Das bedeutet nicht, dass eine Beamt*in überhaupt irgendeine Besoldung erhalten muss, sondern dass diese amtsangemessen zu sein hat. Bei der Amtsangemessenheit geht es darum, welcher Tätigkeit eine Lehrkraft nachgeht und welche notwendige Ausbildung hierfür gefordert wird.

Nach dem Gutachten von Prof. Dr. Ralf Brinktrine von Januar 2016 ist die unterschiedliche Eingruppierung von Lehrkräften, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, nicht im Einklang mit den Vorgaben des Alimentationsprinzips nach Art. 33 Abs. 5 GG. Sie widerspricht dem Alimentationsprinzip, weil sich kein sachlicher Grund finden lässt, der eine niedrigere Besoldung von Lehrkräften an Grundschulen und in der Sekundarstufe I im Vergleich zu Lehrkräften an Gymnasien, Berufskollegs und in der Sekundarstufe II an Gesamtschulen rechtfertigen könnte. Diese Ungleichbehandlung kann weder mit dem Kriterium divergierender Aus- und Fortbildung noch mit dem Merkmal unterschiedlicher Aufgaben und Anforderungen des Amtes begründet werden, da möglicherweise in dieser Hinsicht früher bestehende Unterschiede nicht mehr gegeben sind.

Mittlerweile werden in fast allen Bundesländern die Lehrkräfte in der Sekundarstufe I im Eingangsamt mit A 13 besoldet. In NRW ist diese Änderung überfällig. Nach Berlin und Brandenburg kündigen die Landesregierungen von Sachsen und Schleswig-Holstein an, künftig auch Grundschullehrkräfte als Beamt*innen im Einstiegsamt mit A 13 zu besolden, als Tarifbeschäftigte in der Entgeltgruppe 13 zu vergüten. Zudem sollen in Sachsen nicht nur die Lehrkräfte mit einer zehn Semester dauernden Bachelor-Master-Ausbildung, sondern auch diejenigen, die ältere und DDR-Ausbildungen absolviert haben, künftig besser bezahlt werden.

Wie es andere Länder (Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt) schon für den Bereich der Sekundarstufe I vorgemacht haben, können und sollten auch die bereits im Dienst befindlichen Lehrkräfte mit der früher erforderlichen Ausbildung entsprechend eingruppiert werden, da deren langjährige Erfahrung in der Praxis dem Wert der jetzigen Ausbildung entspricht. Es ist aus grundgesetzlicher Sicht auch davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG

vorhanden ist, wonach wesentlich Gleiches gleich behandelt werden muss. Unabhängig von der früher erforderlichen Studiendauer werden für die Lehrkräfte z. B. an der Schulform Grundschule identische Anforderungen im Berufsalltag gestellt, so dass bei einer unterschiedlichen Besoldung auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vorliegt. Den entsprechenden Ansatz verfolgt Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung NRW. Wesentliche Gleichheit der Tätigkeiten und damit auch eine wesentlich gleiche Leistung, wie landesverfassungsrechtlich vorgesehen, führen konsequenterweise auch zu einer gleichen Besoldung.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf der SPD würde diese richtigen Forderungen umgesetzt werden. Die GEW unterstützt diesen Gesetzentwurf damit ausdrücklich.

Die Auswirkung einer Änderung des Besoldungsgesetzes auf die tarifbeschäftigten Lehrkräfte ist im Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV-EntgO-L) geregelt. Für weitere Verbesserungen in der Bezahlung und Eingruppierung tarifbeschäftigter Lehrkräfte muss sich die Vertretung der Landesregierung NRW in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) stark machen.

Weitere Verbesserungen im Landesbesoldungsgesetz - z. B. Beförderungssämter für Fachleiter*innen in der Lehrkräfteausbildung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I - sowie der entsprechende Nachvollzug der neuen Eingruppierungen im amtsangemessenen Abstand für die Beförderungssämter sollten ebenfalls umgesetzt werden.

Essen, den 07.05.2018

Dorothea Schäfer